



Reprobel CV/SC – Zentrale Verwaltungsgesellschaft für Urheber und Verleger – Havenlaan 86c 201a, 1000 Brüssel – Unternehmensnummer 0453.088.681 – Ministerielle Genehmigung vom 27. Juni 1996 – Aufsichtsbehörde: Kontrolldienst für Verwertungsgesellschaften (FÖD Wirtschaft) – www.reprobel.be – www.bizili.be

Lizenzvereinbarung für einzelne Unternehmen/Einrichtungen

1. Vertragsparameter

1.1. Identifizierung des Lizenznehmers

Lizenznehmer (Name und Rechtsform der Hauptgesellschaft):	
Reprobel-Nummer des Lizenznehmers:	
Unternehmensnummer des Lizenznehmers:	
Sitz des Lizenznehmers:	
Verbundene Konzerngesellschaften des Lizenznehmers – zusätzliche Deckung (<i>Name, Rechtsform, Unternehmensnummer, Reprobel-Nummer, falls verfügbar</i>):	

1

1.2. Praktische Angaben

Ansprechpartner Lizenznehmer:	
Direkte E-Mail-Adresse Lizenznehmer:	
Direkte Telefonnummer Lizenznehmer:	
Ansprechpartner Reprobel:	
Direkte E-Mail-Adresse Reprobel:	
Direkte Telefonnummer Reprobel:	

1.3. Vertragsmodalitäten

Vertragsdauer (<i>Referenzjahre 2026 bis maximal 2028</i>):	
Stillschweigende Verlängerung (ja/nein):	
Innings- und Tarifregeln Reprobel:	M.2026.004, www.bizili.be, 'Preise'
Tarifkategorie:	
Lizenzgebühr pro relevanter VZÄ:	
Anzahl relevanter VZÄ pro Referenzjahr (<i>auf Gruppenebene oder pro Einheit</i>):	

Gesamtlizenzgebühr pro Referenzjahr (auf Gruppenebene oder pro Einheit):	
Zentrale Rechnungsstellung (ja/nein):	
PDF-Rechnung zu senden an Einheit:	
<i>Purchase Order</i> / Bestellnummer:	
E-Mail-Adresse für die Rechnungsstellung oder über Peppol (ab 2026):	
Sonstige Vertragsmodalitäten:	

2. Lizenzbedingungen

2.1. Rechtsgrundlage – Der Lizenznehmer und Repobel schließen einen Urheberrechtslizenzvertrag in Bezug auf „bizili by Repobel“ ab, und zwar in Übereinstimmung mit den Vertragsparametern (1.) und den Lizenzbedingungen (2.). Die Rechtsgrundlage für bizili by Repobel bilden die Artikel XI.165, § 1, Absatz 1 und 4, XI.235-239 und XI. 318/1-6 des Wirtschaftsgesetzbuches, die Durchführungsbestimmungen zu diesen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die beiden Königlichen Erlasse vom 5. März 2017 in Bezug auf die Reprografievergütung und die parallel eingeführte Verlagsvergütung) und die geltenden Inkasso- und Tarifregeln von Repobel M.2026.004 (für die Referenzjahre 2026-2028 – gegebenenfalls auch M.2023.003 für die Referenzjahre 2023-2025 und/oder M.2020.002 für die Referenzjahre 2020-2022), wie auf ihrer Themenwebsite www.bizili.be veröffentlicht. Die genannten Inkasso- und Tarifierungsregeln gelten ergänzend für die Lizenz, sofern diese Vereinbarung nicht davon abweicht.

2.2. Allgemeine Vertragsbedingungen – Die Dauer der Lizenz, die Tarifkategorie, der Lizenzgebührensatz, die Anzahl der „relevanten Vollzeitäquivalente“ des Lizenznehmers, die globale Lizenzgebühr pro Referenzjahr, die gegebenenfalls zusätzlich abgedeckten Konzerngesellschaften des Lizenznehmers und die sonstigen Inkasso- und Rechnungsstellungsbedingungen sind in den Vertragsparametern (1.) dieses Vertrags näher beschrieben. Ein Referenzjahr läuft immer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Für die Rechnungen von Repobel gelten die Rechnungsbedingungen für bizili by Repobel, sofern nicht anders vereinbart, wie unter „Preise“ auf www.bizili.be veröffentlicht. Rechnungen werden im PDF-Format an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet, ohne dass sie auf das Rechnungsportal des Lizenznehmers hochgeladen werden (sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart) oder ab 2026 elektronisch über Peppol. Alle angegebenen Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 6 % für Urheberrechte. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass sein Firmenname und/oder Logo auf der Themenwebsite von Repobel (www.bizili.be) in der Liste der individuellen Lizenzvereinbarungen aufgeführt wird. Der Inhalt dieser Vereinbarung wird selbstverständlich nicht veröffentlicht.

2.3. Relevante VTE - 2.3. Relevante Vollzeitäquivalente – Relevante Vollzeitäquivalente sind alle Angestellten, einschließlich Führungskräfte und Mitglieder der Geschäftsleitung, die auf der eigenen Gehaltsliste des Lizenznehmers (und gegebenenfalls zusätzlich versicherter Konzerngesellschaften) stehen, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten auf der Grundlage der Sozialbilanz am Ende des Kalenderjahres, das dem Bezugsjahr vorausgeht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wenn die Anzahl der relevanten VTE für ein bestimmtes Referenzjahr noch nicht angegeben wurde, teilt der Lizenznehmer diese Anzahl auf Anfrage von Repobel bis zum 31. März dieses Referenzjahres mit, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wird diese Anzahl von Repobel nicht akzeptiert, beraten sich die Parteien so schnell wie möglich, um die Anzahl der relevanten VTE für das betreffende Referenzjahr einvernehmlich festzulegen.

2.4. Stillschweigende Verlängerung und Kündigung – Wird der Lizenzvertrag nach dem letzten angegebenen Referenzjahr stillschweigend verlängert, gilt diese Verlängerung jeweils für ein Referenzjahr (ohne Begrenzung der Anzahl der Verlängerungen, jedoch innerhalb der zeitlichen Grenzen der geltenden Innings- und Tarifierungsregeln von Repobel). Ab der ersten Verlängerung kann der Vertrag schriftlich bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Eine fristgerechte Kündigung wird ab dem Referenzjahr wirksam, das diesem Kalenderjahr entspricht. Eine Kündigung nach diesem Stichtag wird erst ab dem Referenzjahr wirksam, das auf das Kalenderjahr der Kündigung folgt.

2.5. Das Repertoire von Repobel – bizili by Repobel umfasst die Wiederverwendung von urheberrechtlich geschützten Texten und Bildern innerhalb der Lizenzgrenzen (2.6 und 2.7) und für das Repertoire von Repobel. Das inländische Repertoire von Repobel basiert auf dem Mandat ihrer 15 Mitgliedsgesellschaften belgischer Urheber und Verleger (www.reprobel.be, „Über uns“). Eventuelle Opt-outs belgischer Rechteinhaber werden auf ihrer Themenwebsite www.bizili.be veröffentlicht. Das ausländische Repertoire von Repobel basiert auf den Vertretungsvereinbarungen, die sie mit Dutzenden von ausländischen Partnerorganisationen geschlossen hat (wie auf der Themenwebsite www.bizili.be, „Was deckt bizili ab?“ angegeben), innerhalb der Grenzen dieser Vereinbarungen. Eventuelle Opt-outs ausländischer Rechteinhaber finden Sie auf der Website der ausländischen Partnerorganisation im Land des Ursprungswerks.

2.6. bizili-Lizenzabdeckung – bizili by Repobel deckt für das Repertoire von Repobel (2.5) Folgendes ab: (a) digitale Kopien (digital-to-digital); (b) Scans (paper-to-digital); © Ausdrucke (digital-to-paper); (d) interne digitale Kommunikation innerhalb der Organisation des Lizenznehmers, unabhängig vom Kommunikationsmittel und der Anzahl der Empfänger; (e) interne Präsentationen (physisch und digital); (f) digitale Archivierung; (g) digitale Übernahmen (Ausschnitte) und (h) externe digitale Kommunikation außerhalb der Organisation des Lizenznehmers, jedoch nur, wenn diese 1-zu-1 oder 1-zu-wenigen erfolgt (d. h. akten- oder projektbezogen an eine begrenzte Gruppe von Empfängern). Die bizili-Lizenzdeckung ist auf Nutzungen auf belgischem Gebiet beschränkt, mit Ausnahme der anfänglichen digitalen Kommunikation von Belgien aus an Kollegen im Ausland innerhalb der Unternehmens- oder Institutionsgruppe des Lizenznehmers. Nicht ausdrücklich genannte Nutzungen sind in keinem Fall durch bizili abgedeckt.

2.7. Nicht durch bizili abgedeckte Handlungen – Die bizili-Lizenzdeckung ist nicht exklusiv und ergänzend. Die Lizenz deckt insbesondere nicht die folgenden Nutzungshandlungen ab: (a) alle Nutzungshandlungen, für die der Rechteinhaber selbst oder über seine Verwaltungsgesellschaft eine individuelle Lizenz anbietet (z. B. wissenschaftliche oder juristische Datenbanken, Fotodatenbanken, strukturelle Nutzung von Presseartikeln und digitale Presseschauen (License2Publish, Copiepresse, ...)); (b) Veröffentlichung auf einer öffentlichen Website oder in sozialen Medien (normale Verlinkungen sind jedoch zulässig); © jede Form der 1-zu-vielen-Kommunikation oder -Verbreitung (z. B. Newsletter und Werbekampagnen); (d) Text- und Datenmining (TDM) und generative künstliche Intelligenz (KI); (e) Verwendung von Noten (SEMU); (f) jede Nutzung, die die normale kommerzielle Verwertung des Urheberwerks beeinträchtigen kann, die darauf abzielt, einzelne Lizenzen oder Abonnements zu beenden, einzuschränken oder zu umgehen, oder die eine technische Nutzungsbeschränkung oder eine Bezahlschranke umgeht; (g) jede Nutzung von mehr als 10 % oder mehr als einem Kapitel eines Buches (je nachdem, was länger ist); (h) jede Nutzung durch Kopier- oder Druckereien; (i) jede Nutzung eines Werks, das nicht zum in- und ausländischen Repertoire von Repobel (2.5) gehört oder die Lizenzgrenzen (2.6, 2.7) überschreitet.

2.8. Reprografie-Meldung – Für die Dauer dieser Vereinbarung sind der Lizenznehmer und die gegebenenfalls zusätzlich abgedeckten Konzerngesellschaften von der jährlichen Reprografie-Meldung gemäß den Artikeln XI. 235-239 und XI.318/1-6 des Wirtschaftsgesetzbuches und den beiden Königlichen Erlassen vom 5. März 2017 über die Reprografievergütung und die damit verbundene Verlagsvergütung. Die Reprografievergütung für Fotokopien von geschützten Werken ist ohne zusätzliche Kosten in der bizili-Lizenzgebühr enthalten. Es gilt eine gegenseitige Befreiung von allen gesetzlichen Formalitäten im Zusammenhang mit dieser Erklärung.

2.9. Kontrolle und Sanktionen – Reprobel hat das Recht, alle Vertragsparameter (1.) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Der Lizenznehmer und die gegebenenfalls zusätzlich abgedeckten Konzerngesellschaften akzeptieren Kontrollen durch Reprobel innerhalb der gesetzlichen Grenzen, einschließlich einer möglichen Kontrolle vor Ort im Unternehmen/in der Einrichtung während der normalen Bürozeiten. Bei falsch angegebenen Vertragsparametern oder bei Urheberrechtsverletzungen (für Nutzungshandlungen, die nicht durch bizili abgedeckt sind) gelten die gesetzlichen Sanktionen und/oder die in den Inkasso- und Tarifregeln von Reprobel vorgesehenen Sanktionen, unbeschadet des Rechts auf vollständigen Ersatz des Reprobel und den von ihr vertretenen Rechteinhabern entstandenen Schadens.

2.10. Anwendbares Recht und Gerichtsstandsklausel – Diese Lizenzvereinbarung unterliegt belgischem Recht. Alle Streitigkeiten in diesem Zusammenhang werden ausschließlich vor den Gerichten der Gerichtsbarkeit Brüssel verhandelt.

3. Datum en ondertekening

3.1. Datum der Unterzeichnung

3.2. Unterzeichnung im Namen von Reprobel CV.....

Kurt Van Damme, Head of Licensing, Legal & International

3.3. Unterzeichnung im Namen des Lizenznehmers (Name, Funktion und Unterschrift)

.....

.....